

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe

Änderung vom 29. September 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 22. September 2010¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 9 Löhne

9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne)

Die Sockellöhne betragen ...:

Lohnkategorie	Maler Fr.	Gipser Fr.
V Vorarbeiter	5431.–	5642.–
A Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	4738.–	4953.–
B Berufsarbeiter	4379.–	4552.–
C1 Hilfsarbeiter im 1. Jahr der Anstellung	3909.–	4019.–
C2 Hilfsarbeiter im 2. Jahr der Anstellung	4191.–	4351.–
Lehrabgänger im 1. Jahr nach der Lehre	4003.–	4164.–
Lehrabgänger im 2. Jahr nach der Lehre	4238.–	4398.–
Lehrabgänger im 3. Jahr nach der Lehre	4502.–	4717.–

9.4 Lohnerhöhungen

Die effektiv ausbezahlten Monatslöhne aller ... unterstellten Arbeitnehmenden werden ... in allen Kategorien generell um 15 Franken pro Monat erhöht.

¹ BBl 2010 6009

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2011 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 9 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2013.

29. September 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova